

RS Vwgh 1990/3/19 89/18/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs5;

Rechtssatz

Die Notwendigkeit, einen Ersatzteil für das im PKW des Arztes befindliche Personenrufgerät zu besorgen, stellt ebensowenig ärztliche Hilfeleistung für einen bestimmten Patienten dar, wie etwa dringend notwendige Reparaturen am PKW des Arztes selbst oder die Notwendigkeit, zur Diagnose oder Therapie notwendige Instrumente, zB Blutdruckmesser, Stethoskope oder Injektionsspritzen, in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten oder in diesen zu versetzen. Solche ganz allgemein jeden

behandelnden Arzt treffende Verpflichtungen haben mit der begünstigten Hilfeleistung für einen bestimmten Patienten iSd § 24 Abs 5 StVO nichts zu tun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180134.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at